

Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg

Jahresbericht des Flughafenforums Hamburg

Beobachtungszeitraum
01.02.2022 – 28.02.2023

Mitglieder des Forums

Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg

Bundespolizeidirektion Hannover

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein

Amt für Migration der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein für Pro Asyl

Amnesty International

Flughafenforum Hamburg
Im Diakonischen Werk Hamburg
Fachbereich Soziales und Internationale Zusammenarbeit
Königstraße 54
22767 Hamburg
www.diakonie-hamburg.de

Moderation: Hans-Peter Strenge – Staatsrat a.D.
Geschäftsführerin: Bettina Clemens – Diakonisches Werk Hamburg
Beratendes Mitglied: Moritz Reinbach – Abschiebungsbeobachter

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Vorwort	3
2. Grundsätzliches zum Abschiebungsvollzug	5
3. Entwicklungen im Kontext von Abschiebungen	5
4. Arbeitsbericht des Abschiebungsbeobachters.....	6
5. Besprechungswürdige Themenkomplexe & Beispielfälle	7
5.1 (Un-)Verhältnismäßigkeit	7
5.2 Umgang mit Personen nach einer gescheiterten Abschiebung	9
5.3 Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger	11
5.4 Keine Klärung einer medizinischer Weiterbehandlung im Zielland	12
5.5 Fehlende Informationsübermittlung von Krankheiten	13
5.6 Fehlende Sprachmittlung	14
5.7 Probleme beim Auszahlen von Handgeld	15
5.8 Festnahmen in Ausländerbehörden	16
5.9 Einsatz von Zwangsmitteln.....	17
10. Sammelcharter.....	18
6. Fazit und Ausblick	20

Abkürzungsverzeichnis

AB	Abschiebungsbeobachter
ABH	Ausländerbehörde
AfM	Amt für Migration Hamburg
AHE	Abschiebepflichteinrichtung
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BPOL	Bundespolizei
EU	Europäische Union
FFHAM	Flughafenforum Hamburg
JVA	Justizvollzugsanstalt
LAB	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlingen Schleswig-Holstein
MKÜ	Mobile Kontroll- & Überwachungseinheit der Bundespolizei
NGO	Nicht-Regierungsorganisation
PBL	Personen-Begleiter-Luft
ZUR	Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr – BMI

1. Vorwort

Der vorliegende Bericht wurde vom Abschiebungsbeobachter verfasst und im Flughafenforum Hamburg (FFHAM) abgestimmt. In dem Bericht werden die Ergebnisse des Projekts Abschiebungsbeobachtung am Hamburger Flughafen im Zeitraum vom 01.02.2022 - 28.02.2023 zusammengefasst.

Die Abschiebungsbeobachtung ist ein Projekt in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Hamburg. Es findet eine Kooperation mit der Bundespolizei am Flughafen Hamburg, verantwortlichen öffentlichen Stellen der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, Nichtregierungsorganisationen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Evangelischen Kirche in Norddeutschland statt. Während der gesamten Laufzeit bis zum Anfang des Jahres 2025 wird die Abschiebungsbeobachtung von der Behörde für Inneres und Sport Hamburg finanziert. Grundlage für die Finanzierungsentscheidung bildet die Vereinbarung über die Weiterführung der Beobachtungstelle im Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90 Die Grünen 2020 - 2025 im Hamburger Senat. Darin heißt es: *„Die Koalitionspartner sind sich darin einig, dass das Abschiebemonitoring und hierbei insbesondere die seit 2018 eingeführte und bis 2020 finanzierte Stelle der/s Abschiebebeobachter/in am Hamburger Flughafen – unter der Trägerschaft der Stadt Hamburg – fortgeführt werden soll. Darüber hinaus sollen die Berichte der/s Abschiebebeobachter/in in Selbstbefassung im Fachausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft einmal jährlich aufgerufen werden.“*

Rechtlich basiert die unabhängige Beobachtung von Abschiebungsverfahren auf Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG). Danach sind alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein *„wirksames System zur Überwachung von Rückführungen“* zu schaffen. Während in einigen Staaten der Union flächendeckendes Monitoring eingeführt wurde, gibt es in Deutschland bislang nur acht aktive Beobachter:innen an den Flughäfen Düsseldorf (2), Frankfurt am Main (2), Berlin (2), Halle/Leipzig (1) und Hamburg (1). Demnach findet keine bundeseinheitliche Anwendung der EU-Rückführungsrichtlinie aus dem Jahr 2008 statt, die aktuell laufenden Stellen sind auf Initiativen in den jeweiligen Bundesländern zurückzuführen.

Zentrales Ziel des Projektes ist es, Transparenz in die von der allgemeinen Öffentlichkeit abgeschirmten Verfahren zu bringen, problematische Umstände, mögliche Versäumnisse und Fehler zu identifizieren, zu diskutieren und Anregungen zur Verbesserung zu geben. Dabei liegt der Fokus auf der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes während des Abschiebungsvollzugs. Leitmotive der Arbeit sind der Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte der von Abschiebung betroffenen Menschen. Der neutrale Beobachter ist Zeuge bei den Maßnahmen und steht allen Beteiligten als Ansprechperson zur Verfügung.

Dokumentierte Einzelfälle werden quartalsweise in das FFHAM eingebracht. Dort werden Lösungsansätze diskutiert und zunächst nicht öffentlich beraten. Den Vertreter:innen der NGOs wird so ein Einblick in die Abschiebungspraxis am Hamburger Flughafen ermöglicht.

Sie können im Forum Nachfragen zu Einzelfällen stellen und problematische Abläufe zur Diskussion stellen. Die Vertreter:innen der Behörden nehmen im direkten Gespräch dazu Stellung und klären über die Abläufe auf. Sofern die Zuständigkeit der Abschiebung bei einem im Forum nicht vertretenen Bundesland liegt, wird abgestimmt, ob die zuständige Behörde um Stellungnahme gebeten werden soll.

Da der Abschiebungsbeobachter nur im Bereich der Bundespolizei am Flughafen vor Ort ist, können andere Abschnitte des Vollzugs wie die Abholung, die Zuführung oder der Flug selbst nicht beobachtet werden. Demnach beruhen im Flughafenforum gestellte Fragen und Diskussionen zu den nicht beobachteten Situationen auf Schilderungen von den Betroffenen und/oder eingesetzten Beamt:innen.

Das FFHAM versteht sich nicht als Instanz zur Überprüfung behördlicher und gerichtlich festgestellter vollziehbarer Ausreisepflichten im Einzelfall. Der Dialog basiert auf klaren Verabredungen und ist geprägt von einer professionellen konstruktiven Debattenkultur. Auch wenn unterschiedliche Perspektiven und Ansätze in fachlicher Hinsicht zu Meinungsverschiedenheiten führen können, verläuft die Arbeit im Forum erfolgreich. Die konstruktive Arbeit des Gremiums ist nicht zuletzt der Moderation zu verdanken.

Einmal im Jahr veröffentlicht das Flughafenforum Hamburg einen Jahresbericht, in welchem der Öffentlichkeit ein Einblick in die Arbeit gegeben wird. Das Flughafenforum Hamburg versucht mit diesem vorliegenden Bericht zu einer offenen und konstruktiven Debatte über das kontroverse Thema Abschiebung beizutragen. Der Jahresbericht ist auch die Grundlage für die Berichterstattung des Abschiebungsbeobachters gegenüber dem Innenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft, welcher sich am 11.05.2023 mit dem vorliegenden Bericht befassen wird.

Für Anfragen stehen die Geschäftsführerin und der Moderator des Flughafenforums zur Verfügung:

Bettina Clemens
Geschäftsführerin des Flughafenforums Hamburg
E-Mail: clemens@diakonie-hamburg.de

Hans-Peter Strenge
Moderator des Flughafenforums Hamburg
E-Mail: h.p.strenge@gmx.de

2. Grundsätzliches zum Abschiebungsvollzug

Abschiebungen werden in Deutschland auf der Grundlage der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Vorgaben anderer Rechtsnormen, z.B. aus dem Europarecht, vollzogen. Zentrale rechtliche Grundlage ist die sogenannte „vollziehbare Ausreisepflicht“ ausländischer Staatsangehöriger. Menschen, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten oder dies nicht mehr besitzen, müssen gemäß § 50 Aufenthaltsgesetz das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verlassen. Wird dieser Pflicht von den Betroffenen nicht freiwillig nachgekommen, ist die Behörde i.d.R. berechtigt, die Ausreise ggfs. auch gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen.

Für Betroffene ist die Abschiebung ein einschneidender Vorgang. Ihr Wunsch, in Deutschland zu bleiben, steht den gesetzlichen Bestimmungen, die sie zur Ausreise verpflichten, und der behördlichen Kompetenz, diese durchzusetzen, gegenüber. Aus der Perspektive der betroffenen Personen bedeutet ein solches Verfahren die Umkehr ihrer eigenen Entscheidung, ihre Heimat bzw. ihren vorherigen Aufenthaltsort, zu verlassen. Eine Entscheidung, die in vielen Fällen mit individueller Bedrohung durch Krieg, Gewalt, Verfolgung, Hunger oder Perspektivlosigkeit begründet ist. Eine Rückkehr kann die Betroffenen vor Probleme und Herausforderungen stellen, die über den Moment der unmittelbaren Abschiebung hinauswirken.

3. Entwicklungen im Kontext von Abschiebungen

Nach den hohen Zuzugszahlen Geflüchteter ab dem Jahr 2015 entwickelten sich die Zahlen von 2018 an bundesweit wieder rückläufig. Entsprechend der verhältnismäßig hohen Zahl ankommender Menschen lag auch die Zahl von Rückführungen bis 2019 auf einem hohen Niveau. Ab dem Jahr 2020 halbierten sich aufgrund der Covid-19 Pandemie dann die Zahlen. Zwar gab es pandemiebedingt keinen generellen Abschiebungsstopp, doch führten Einreisebeschränkungen seitens der Zielstaaten und eingeschränkte Flugverbindungen zu einer deutlich geringeren Zahl an Rückführungen.

Obwohl der im Jahr 2021 geschlossene Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung den Start einer „Rückführungsoffensive“ als Ziel ausgab, sind die Zahlen bisher nur leicht gestiegen. Pauschal lässt sich die Frage, warum die Behörden nicht mehr Menschen abschieben können, nicht beantworten. Hier können viele unterschiedliche Faktoren eine Rolle spielen, wie z.B.: fehlende Zustimmung des Zielstaates für eine Rückführung, fehlende Dokumente, mangelhafte Aufnahmebedingungen für Rückzuführende in Zielländern, medizinische Gründe, Selbstverletzungen, Widerstand, Nichtantreffen, Beförderungsverweigerung durch die Fluggesellschaft oder das Einlegen von Rechtsmitteln.¹

¹ Informationen und Statistiken zu bundesweiten „Abschiebungen und Ausreisen 2022“ sind in der Antwort der Bundesregierung auf eine kl. Anfrage vom 24.02.2023 zu finden: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/057/2005795.pdf> (abgerufen am 16.04.2023)

Eine wichtige migrationspolitische Neuerung auf Bundesebene stellt die Verabschiedung des ersten Teils eines "Migrationspakts" dar. Neben Erleichterungen wie dem Chancen-Aufenthaltsrecht für Langzeit-Geduldete sowie Erleichterungen für junge Migrant:innen, wurden jedoch auch Verschärfungen, wie z.B. die zeitliche Ausweitung der Abschiebehaft, beschlossen.

Der im Jahr 2022 von Russland verursachte Krieg in der Ukraine führte in Deutschland zu sehr hohen Zahlen neuzugezogener Schutzsuchender. Auch wenn sich der Großteil der Menschen nicht im Asylverfahren befindet, da sie unter eine andere rechtliche Kategorie fallen, gibt es schon länger Problemanzeigen aus den Kommunen, die bei der Unterbringung an ihre Grenzen kommen. Um die Situation der Unterbringung zu entspannen, wird teilweise eine Erleichterung von Abschiebungen gefordert. Folglich wurde Anfang 2023 die neue Position des Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen geschaffen, welche u.a. der effektiveren Umsetzung von Rückführungen dienen soll. Dabei soll der Fokus darauf liegen, Rücknahmevereinbarungen mit Staaten zu schließen, um eine Rückführung ihrer Staatsbürger:innen zu erleichtern. Wie sich diese Pläne in Zukunft bemerkbar machen, ist zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichts noch nicht absehbar.

4. Arbeitsbericht des Abschiebungsbeobachters

Der Projektauftrag ist die Beobachtung von Abschiebungen und die Erfassung problematischer Situationen, indem der Abschiebungsbeobachter als unabhängige Person stichprobenartig Abschiebungen im Organisationsbereich Rückführung der Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg beobachtet. Der Beobachtungsgegenstand beginnt i.d.R. mit der sog. Zuführung der Personen am Flughafen durch die Landesbehörden und endet mit der Verbringung in das Flugzeug durch die BPOL. Die Abholung der Betroffenen aus Unterkünften oder Wohnungen, die Zuführung und der Flug werden nicht beobachtet. Es kommt so regelmäßig vor, dass dem Beobachter am Flughafen Informationen zu der Abholung von Betroffenen mitgeteilt werden oder die zuführenden Vollzugsbediensteten Stellung zu den Umständen beziehen. Diese können unmittelbaren Einfluss auf den weiteren Verlauf der Abschiebung haben. Wenn sich demnach Fragen zu der Abholungs- bzw. Zuführsituation ergeben, werden diese dokumentiert und an das Flughafenforum herangetragen.

In bestimmten, klar definierten Fällen erstreckte sich die Beobachtung auch auf die „Rückführungseinrichtung“ in Hamburg Niendorf, die bis Ende 2022 dem Vollzug der Abschiebungshaft diente. Wenn Menschen aus der "Rückführungseinrichtung" an den Hamburger Flughafen verbracht wurden, wurde der Abschiebungsbeobachter über anstehende Abholungen informiert, so dass er die Übergabe dort beobachten konnte. Nach Schließung der Einrichtung sollte eine vergleichbare Vereinbarung mit der im August 2021 eröffneten Abschiebehafteinrichtung in Glückstadt beschlossen werden. Bisher kam es zu keiner neuen Vereinbarung.

Im Zeitraum 01.02.2022 – 28.02.2023 wurden stichprobenartig insgesamt 157 Abschiebungen bzw. Dublin-Überstellungen am Hamburger Flughafen beobachtet. Von 1520 dem Abschiebungsbeobachter angekündigten Einzelmaßnahmen² führten insgesamt 427 zu einer Zuführung bei der BPOL. 345 dieser Maßnahmen wurden letztlich vollzogen, wobei 82 aufgrund unterschiedlicher Gründe noch am Flughafen scheiterten. Weiterhin fanden im Berichtszeitraum vier Sammelabschiebungen³ nach Albanien/Kosovo (80 Personen), nach Armenien (39 Personen), nach Ghana (20 Personen) und nach Georgien (28 Personen) statt, von welchen drei beobachtet wurden.

Von den insgesamt 157 beobachteten Maßnahmen wurden 52 Fälle im Flughafenforum besprochen, also 33,1% aller beobachteter Maßnahmen. Der Anteil betrug in den drei vorangegangenen Berichten 16% in 2018, 13% in 2019 und 33,6% in 2021. Das Jahr 2020 wurde aufgrund der Corona Pandemie nicht in Form eines Jahresberichts dokumentiert.

5. Besprechungswürdige Themenkomplexe & Beispielfälle

Im Flughafenforum werden die vom Beobachter eingebrachten Fälle besprochen, um offene Fragen zu klären und Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Ob ein Fall zur Besprechung gegeben wird, entscheidet der Beobachter. Durch die konstruktive Arbeit im Forum können Fragen oft beantwortet werden. Gleichzeitig führt die Perspektivenvielfalt im Forum nicht bei jedem Themenkomplex zu einer Einigung.

Die Fragestellungen, mit denen sich das Flughafenforum beschäftigt, beziehen sich bisher i.d.R. auf eines der folgenden Themen: fehlendes Dolmetschen, Selbstverletzungen / Suizidalität, Umgang mit Kranken, kritische Versorgungssituation, Umgang, (Un-)Verhältnismäßigkeit, Einsatz von Zwangsmittel, Kindeswohlgefährdung, Familientrennungen, fehlendes Handgeld, Organisations- und Kommunikationsprobleme.

Die als besprechungswürdig eingestuften Fälle betreffen mindestens einen Themenkomplex. Teilweise tauchen bei einem Fall jedoch verschiedene Problemlagen auf. Im folgenden Abschnitt werden einige der übergeordneten Themenfelder dargestellt, mit denen sich das Flughafenforum Hamburg im vergangenen Jahr beschäftigt hat. Exemplarisch wird der jeweilige Themenkomplex mit einem Fallbeispiel illustriert. Neben der Beschreibung der Vorgänge wird ein Einblick in den Sachstand der Aufarbeitung gegeben.

5.1 (Un-)Verhältnismäßigkeit

Bei Rückführungen ist stets darauf zu achten, dass verhältnismäßig agiert wird, d.h., dass eine Abschiebung nur dann durchzuführen ist, wenn kein geeignetes milderes Mittel zur

² Der Beobachtungsfokus lag im Berichtszeitraum auf sog. Einzelmaßnahmen. Dies sind Abschiebungen von einer Person oder Familie auf Linienflügen kommerzieller Airlines, die ggf. durch speziell geschulte Beamte:innen der Bundespolizei, sogenannten Personenbegleitern Luft (PBL) begleitet werden.

³ Sammelabschiebungen oder Sammelcharter sind Abschiebungsflüge in ein bestimmtes Zielland für eine große Anzahl von Menschen in eigens gecharterten Flugzeugen.

Durchsetzung der Ausreisepflicht in Betracht kommt. Die Behörden sind verpflichtet, auch während des Vollzugs einer Rückführung auf neue Umstände zu achten, sodass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wird.

So heißt es z.B. in den "Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft)" der Bundespolizei: *"Bei allen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei Rückführungen darf keine Gefahr für Leib und Leben des Rückzuführenden verursacht werden. Daher ist im Zweifel eine Rückführungsmaßnahme eher abzubrechen. Dies gilt insbesondere, wenn die Renitenz und Gefährlichkeit des Rückzuführenden mit den zugelassenen Zwangsmitteln und bei Beachtung der nachfolgenden besonderen Hinweise nicht überwunden werden kann, ohne dass dadurch unkalkulierbare Risiken für Leib und Leben des Rückzuführenden entstehen. Deshalb: „Keine Rückführung um jeden Preis.“"*

Fall 1

23.01.2023

Dublin Überstellung nach Spanien

Eine afghanische Familie (m31, 7; w25, 4, 2) soll nach Madrid / Spanien abgeschoben werden, da sie dort bereits einen Schutzstatus besitzt. Als der AB eintrifft, ist die Familie bereits an die BPOL übergeben worden. Sie wurde bereits gegen 12:00 Uhr von Mitarbeitenden des LaZuF aus einem 150 km entfernten und nicht gut angeschlossenen Ort in Schleswig-Holstein zugeführt. Der Abflug ist für 15:10 Uhr geplant.

Die in der 28. Woche schwangere Frau befindet sich unter Beobachtung der BPOL mit ihren Kindern in einem Warteraum. Die Frau liegt auf einer Matte auf dem Boden und weint. Die Kinder werden mit Spielzeugen beschäftigt. Da die Frau kein Deutsch spricht, wird das siebenjährige deutschsprechende Kind gebeten, in einzelnen Situationen zu übersetzen.

Im anderen Warteraum liegt der Mann ebenfalls auf einer Matte, wird dabei jedoch von vier PBL fixiert. Er ist bereits mit einem sog. Festhaltegurt an den Händen und Plastikfesseln an den Füßen gefesselt. Ein Begleitarzt, der schon bei der Abholung anwesend war, ist auch vor Ort. Dieser beschreibt dem AB, dass der Mann versucht habe, sich dort bereits selbst zu verletzen. Demnach sei er „komplett gefesselt“ worden und „mit Gabe von Beruhigungsmitteln behandelt“ worden. Laut Aussage des Arztes wäre es gut gewesen, dass der Sohn schon bei der Abholung übersetzen konnte. Weiterhin gibt er an, dass die Beruhigungsmittel bei dem Mann nicht zu wirken scheinen und er sich eher noch mehr in die Situation hineinsteigern würde.

Da der Mann - trotz massiver Kraffteinwirkung der Polizei über einen langen Zeitraum - nicht aufhört, sich zu widersetzen, wird dem Mann erneut nasal das Beruhigungsmittel „Benzodiazepine“ verabreicht. Auch das bringt den Mann nicht zur Ruhe. Er schreit, beißt sich auf die Zunge und versucht sich zu kratzen. Bis ca. 16:00 Uhr fixieren die PBL den Mann auf dem Boden.

In der Zwischenzeit entscheidet die BPOL, die Maßnahme abzubrechen und ruft den sozialmedizinischen Dienst an, da eine akute Selbstverletzungsgefahr bestünde und eine Amtsärztin entscheiden solle, ob der Mann in die Psychiatrie in Ochsenzoll verbracht werden soll. Nach einiger Zeit trifft die Amtsärztin ein und versucht mit Hilfe einer

hinzugezogenen Farsi-Dolmetscherin mit dem Mann zu sprechen. Trotz der Mitteilung, dass die Maßnahme bereits abgebrochen sei, scheint sich der Mann nicht zu beruhigen. Die Amtsärztin bereitet die Einweisung in die Psychiatrie in Ochsenzoll vor. Auf ihre Anweisung hin verabreicht der Begleitarzt dem Mann erneut nasal „Benzodiazepine“. Nach Absprache übernimmt die BPOL die Zuführung nach Ochsenzoll.

Die schwangere Frau und die drei Kinder sollen zurück zu ihrem ursprünglichen Wohnort, jedoch könne das LaZuF keine Abholung organisieren. Da die Familie laut BPOL verhältnismäßig viel Gepäck bei sich hat, fragt die BPOL bei der zuständigen ABH nach, wie der Rücktransport organisiert werden soll. Da die Familie ca. 700 Euro bei sich hat, solle die Frau sich mit den Kindern in ein Taxi setzen. Der AB erkundigt sich, ob die Familie nicht wieder abgeholt werden könne, um sie in diesem Zustand nicht sich selbst zu überlassen. Dennoch wird keine andere Option als die Taxifahrt gefunden, sodass die Familie ca. 380 Euro für die Fahrt zahlen muss.

Sachstand zu Fall 1

Im FFHAM wurde die Frage besprochen, ob die Art und Weise dieses Abschiebungsversuchs dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genüge.

Die Vertreterin des LaZuF gibt an, dass kein Rücktransport organisiert werden konnte, da aufgrund der weit fortgeschrittenen Dienstzeiten aller verfügbarer Vollzugskräfte niemand der Mitarbeitenden mehr verfügbar war. Bei der Abholung wurde der Familie bereits durch die zuständige Zuwanderungsbehörde Geld abgenommen, als Sicherheitsleistung für die Abschiebung. Es wurden dabei der Familie bewusst um die 700 Euro gelassen, dass sie für den Fall eines Scheiterns, mit dem Taxi zurückfahren konnten. Die (Zwangs-)Medikation wurde im FFHAM von der Behörde nicht in Frage gestellt, da diese dem eingesetzten Arzt obliegt und seiner Einschätzung gefolgt wird.

Generell führte dieser Fall im FFHAM zu Unverständnis bei den NGOs, dass die Maßnahme nicht schon früher abgebrochen wurde und die (Teil-)Familie trotz des früh gezeigten Verhaltens des Mannes überhaupt an den Flughafen verbracht wurde. Weiterhin wurde kritisiert, dass ein Kind zur Übersetzung hinzugezogen wurde. Schließlich zeigt sich an diesem Fall die Notwendigkeit eines einheitlichen Verfahrens für den Rücktransport nach gescheiterten Abschiebungen. Aus NGO-Sicht ist es nicht verhältnismäßig, eine schwangere Frau mit drei kleinen Kindern und viel Gepäck allein nach Hause zu schicken oder sie für eine teure Taxifahrt aufkommen zu lassen. Die Vertreterin des LaZuF gibt an, dass es quartalsweise ein Fachgespräch zwischen den an Rückführungen beteiligten Behörden gibt.

5.2 Umgang mit Personen nach einer gescheiterten Abschiebung

In einigen Fällen scheitern Abschiebungen auch noch am Flughafen. Entweder werden Betroffene von den Zuführkräften wieder abgeholt, oder sie bekommen eine sog. Anlaufbescheinigung, sodass sie sich selbst zu ihrem ursprünglichen Wohnort begeben sollen. In einigen Fällen wurde im Flughafenforum die Frage besprochen, ob ein Rücktransport aufgrund der Vulnerabilität der Betroffenen und der besonderen Begleitumstände angemessen gewesen wäre.

Fall 2

04.05.2022

Abschiebung nach Athen, Griechenland

Ein 21-jähriger Syrer soll nach Griechenland abgeschoben werden, da er dort einen subsidiären Schutzstatus besitzt. Zuführt wird der junge Mann von zwei Landespolizisten. Nach der Durchsuchung hält sich der Mann in einen Warteraum im Rückführungsbereich auf. Von der zuständigen ABH hat er eine Tüte mit Verpflegung bekommen (Sandwich, Cola-Dose etc.). Im Gespräch äußert der Mann, dass er wieder zurück nach Deutschland kommen würde, wenn er nach Griechenland abgeschoben wird, da er Familie in Deutschland habe und in Griechenland niemanden kenne. Im weiteren Verlauf des Gesprächs äußert der Mann seine Flugunwilligkeit.

Zu einem späteren Zeitpunkt bittet er die BPOL auf Toilette gehen zu dürfen. Nach längerer Zeit auf Toilette sind merkwürdige Geräusche zu vernehmen (u.a. Würgen). Nach Aufforderung der BPOL aus der Toilette zu kommen, bleibt die Tür geschlossen, sodass die BPOL die Tür öffnet. Der Mann steht mit heruntergelassener Hose und blutig aufgeschnittenen Armen neben der Toilette. Die BPOL zieht den Mann zu dritt heraus und bringt ihn in den Warteraum. Dort wird er fortan von vier Bundespolizisten bewacht. Immer wieder versucht der Mann sich zu kratzen und mit seiner Uhr zu schlagen. Diese Handlungen werden von der BPOL mit körperlichem Einsatz unterbunden. Dabei wird dem Mann angedroht, dass er gefesselt werden könnte, wenn er nicht aufhöre, sich zu verletzen. Der junge Mann zittert am Körper, scheint apathisch und aufgewühlt zu sein. Seine Arme sind voll mit Blut, allerdings scheinen die Schnittwunden nicht tief zu sein. In der Folge kommen zwei Rettungssanitäter, die den Mann fragen, ob sie ihm helfen können. Der Mann verneint jedoch, dass die Sanitäter seinen Arm verbinden sollen. Die Sanitäter berichten, dass die Schnittverletzungen nicht tief seien und sie keinen weiteren Handlungsbedarf sähen. In der Folge soll der Mann das Blut von sich abwaschen, was er nur halbherzig tut. Letztlich wird dem Mann eine Anlaufbescheinigung für seine Unterkunft gegeben, damit er selbständig dorthin zurückfahren kann. Weiterhin wird ihm erklärt, wo er im Terminal sein aufgegebenes Gepäck abholen kann.

Sachstand zu Fall 2

Es wird die Frage diskutiert, wann wer wen bei einer abgebrochenen Maßnahme zurücktransportiert. Das Amtshilfeersuchen für die Durchführung der Rückführung ist mit der Übergabe der Rückzuführenden an die BPOL abgeschlossen. Für einen Rücktransport muss grds. ein neues entsprechendes Amtshilfeersuchen gestellt werden. Die zeitlichen Ressourcen für diese Transporte sind in der Regel nicht gegeben. In Schleswig-Holstein soll das Thema im Rahmen eines behördlichen Fachgespräches noch einmal diskutiert werden, da die Auffassung besteht, dass für vulnerable Personen die Möglichkeit eines Rücktransportes organisierbar sein sollte. In Mecklenburg-Vorpommern würde grundsätzlich keinen Rücktransport organisiert. In diesem Fall äußern die NGOs Unverständnis, dass ein junger Mann, der sich selbst verletzt habe, nach dem Abbruch der Abschiebung sich selbst überlassen wurde.

5.3 Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger

Unbegleitete Minderjährige können in Deutschland nur unter Beachtung besonderer Voraussetzungen abgeschoben werden. So muss die zuständige Behörde beweisen, dass die Abschiebung dem Schutz und Wohl des oder der Minderjährigen nicht widerspricht. Sie muss sich gemäß § 58 Abs 1a AufenthG vergewissern, dass die Rückkehr zu einer Personensorgeberechtigten Person oder in eine geeignete Einrichtung sichergestellt ist. Zudem muss die Ausländerbehörde das Jugendamt, die Vormundschaft oder die Betreuungseinrichtung beteiligen, denn nur so kann der konkrete Bedarf der/ des Jugendlichen festgestellt werden.

Die Anforderungen an den Nachweis über die Abschiebbarkeit unbegleiteter Minderjähriger hat das Bundesverwaltungsgericht 2013 wie folgt festgeschrieben: *„Die Ausländerbehörden – und ggf. die Verwaltungsgerichte – müssen sich in jedem Einzelfall die Überzeugungsgewissheit davon verschaffen, dass die Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen an eine in § 58 Abs. 1 a AufenthG genannte Person (Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person) oder (einer geeigneten) Einrichtung nicht nur möglich ist, sondern tatsächlich auch erfolgen wird (konkrete Möglichkeit der Übergabe).“⁴*

Fall 3

16.01.2023

Abschiebung nach Gambia

Ein 17-jähriger Gambier soll über Brüssel nach Banjul / Gambia abgeschoben werden. Die Abflugzeit ist für 07.15 Uhr geplant. Zugeführt wird der Mann in Fuß- und Handfesseln von Bediensteten der LAB Niedersachsen (in Amtshilfe für Sachsen-Anhalt), da der junge Mann zuvor ca. 30 Tage in der JVA Vechta inhaftiert gewesen war. Grund sei eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne Fahrschein. Laut eigener Aussage sei er auf dem Weg nach Frankreich gewesen, da er dort bei seinem Onkel wohnen würde. Bis 2018 hätte er in Sachsen-Anhalt gewohnt. Nach seiner negativen Asylentscheidung hätte er Deutschland in Richtung Frankreich verlassen. In Deutschland sei er gerade nur, weil er Freunde besucht hätte.

Während der Annahme bei der BPOL wird ersichtlich, dass im gambischen Nationalpass der Person das Geburtsjahr 2005, jedoch im BAMF-Bescheid (aus dem Jahr 2017) das Geburtsjahr 2001 vermerkt ist. Da für die BPOL der Pass das entscheidende Dokument ist, gilt er als minderjährig. Dies hätte auch die zuständige Behörde in Sachsen-Anhalt nach Rücksprache bestätigt. Auf Nachfrage des AB, ob besondere Vorkehrungen entsprechend der Behandlung von Minderjährigen getroffen wurden, verweist die BPOL auf die zuständige ABH. Diese soll gegenüber der BPOL ausgeführt haben, dass das Jugendamt keine Bedenken hinsichtlich einer Abschiebung geäußert hätte und dass der Mann von der Caritas in Banjul abgeholt werden würde.

Im Gespräch mit dem AB äußert der Betroffene, dass er nur zu Besuch in Deutschland gewesen sei und das letzte Mal im Jahr 2018 mit einer Mitarbeiterin des Jugendamtes gesprochen hätte. Weiterhin sagt er, dass er in Gambia keine Familie mehr habe und zurück

⁴ Vgl: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2013: <https://www.bverwg.de/130613U10C13.12.0> (abgerufen am 15.03.2023)

nach Frankreich wolle. Dort hätte er seinen Onkel und einen gesetzlichen Betreuer. Beide versucht er vergeblich telefonisch zu erreichen. Gegenüber der BPOL äußert der junge Mann mehrfach, dass er nicht nach Gambia fliegen möchte.

Um 06:45 Uhr soll er zum Flugzeug verbracht werden. Nachdem er sich weigert, die Beamten zum Flugzeug zu begleiten, wird er kurz von der BPOL an den Armen gezogen. Nachdem der passive Widerstand anhält bricht die BPOL die unbegleitete Maßnahme ab, da nicht davon ausgegangen wird, dass der Betroffene von seiner Flugunwilligkeit abrückt. Die BPOL gibt ihm zu verstehen, dass er beim nächsten Mal begleitet und gefesselt abgeschoben werden kann. Da der Haftbefehl noch gültig ist, wird er von den Bediensteten der LAB Niedersachsen wieder abgeholt, gefesselt und zurück in die JVA Vechta gebracht. Im Nachgang der gescheiterten Abschiebung ruft der AB bei der Caritas in Gambia an und fragt, ob die betreffende Person bei ihnen angekündigt worden sei. Dies sei laut Aussage des zuständigen Mitarbeiters vor Ort nicht geschehen.

Sachstand zu Fall 3

Das FFHAM zeigt sich entrüstet über den beschriebenen Fall und entscheidet, die zuständige Behörde in Sachsen-Anhalt anzuschreiben, um eine Stellungnahme zu der Behandlung des Minderjährigen zu erhalten. Eine Antwort ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts noch nicht eingegangen. Die BPOL gibt an, dass sie sich grundsätzlich auf die Aussagen von anderen Behörden verlassen muss, sodass in diesem Fall die Aussage, dass das Jugendamt der Abschiebung zugestimmt hätte und eine Abholung seitens der Caritas in Gambia organisiert worden sei, nicht in Frage gestellt wurde. Schleswig-Holstein und Hamburg geben an, keine Abschiebungen unbegleiteter Minderjähriger zu vollziehen.

5.4 Keine Klärung einer medizinischer Weiterbehandlung im Zielland

Im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen werden auch kranke Menschen abgeschoben. In diesen Fällen ist die zuständige Behörde verpflichtet, die Reisefähigkeit sicherzustellen, indem z.B. Ärzt:innen den Flug begleiten. In Ausnahmefällen können auch sogenannte Medical Charter organisiert werden, bei denen kranke Personen in Begleitung von Ärzt:innen mit Ambulanzflugzeugen mit besonderer Ausstattung (fast vergleichbar einer Intensivstation) abgeschoben werden. Auch muss dafür Sorge getragen werden, dass Betroffene – wenn nötig – im Zielland weiterbehandelt werden können. Hierzu kann z.B. zählen, den Menschen eine für einen gewissen Zeitraum ausreichende Menge an Medikamenten bereitzustellen oder eine Folgebehandlung zu organisieren.

Fall 4

08.08.2022

Dublin-Überstellung nach Schweden

Ein 24-jähriger Afghane soll in Begleitung von drei PBL gemäß der Dublin Verordnung nach Stockholm / Schweden überstellt werden. Zugeführt wird der Betroffene von zwei Mitarbeitenden des LaZuF. Im Gespräch mit den PBL erfährt der AB, dass sich der Mann in

einer Substitutionsbehandlung befindet. Die PBL hätten diese Information allerdings auch gerade erst erhalten, sodass sie sich wundern, dass keine Arztbegleitung vorgesehen ist. Laut Aussage des Betroffenen wurde dieser in der AHE-Glückstadt regelmäßig substituiert. Ihm seien weder Kontakte zu Anlaufstellen zwecks einer Weiterbehandlung noch weitere Dosen für die Zeit nach der Überstellung gegeben worden. Die Maßnahme verläuft sonst ohne weitere Vorkommnisse.

Sachstand zu Fall 4

Die Vertreterin des LaZuF gibt an, dass weder die Krankheit noch die Substitutionsbehandlung im LaZuF bekannt gewesen ist. Der Rückzuführende wäre sonst entsprechend beraten worden. Die Abteilung "Rückkehrmanagement" hätte erst im Nachhinein erfahren, dass der Mann substituiert wird, obwohl er in der AHE regelmäßig behandelt wurde. Im Normalfall wäre ein Begleitarzt gebucht und der Mann über Anlaufstellen im Zielland informiert worden. Welcher Fehler in der Kommunikation mit der AHE in Glückstadt bestand, ist unklar. Laut der Vertreterin des LaZuF fand anschließend ein Jour-Fixe mit der AHE statt, um die Kommunikation zu verbessern. Weitere Treffen dieser Art sind nun regelmäßig geplant.

5.5 Fehlende Informationsübermittlung von Krankheiten

Abschiebungen bedeuten für Menschen, die krank sind, eine enorme Belastung. Sie haben besondere Bedarfe, auf die besonders geachtet werden muss. Abgesehen von der grundsätzlichen Frage der Reisefähigkeit, die durch Ärzt:innen geprüft wird, muss dafür Sorge getragen werden, dass notwendige Medikamente bei der Abholung mitgenommen werden.

Ausländerbehörden sind verpflichtet, der BPOL im Zuge der Abschiebungsanmeldung Informationen über Krankheiten zu übermitteln. Anhand des Krankheitsbildes wird durch die zuständige Behörde entschieden, ob eine medizinische Begleitung für den Flug benötigt wird, um die Reisetauglichkeit zu gewährleisten. Im Vorwege haben Betroffene ihrerseits die Verpflichtung, die Ausländerbehörde über gesundheitliche Beeinträchtigungen zu informieren.

Fall 5

21.11.2022

Dublin Überstellung nach Kroatien

Eine 48-jährige Afghanin wird aus Schleswig-Holstein nachts am Flughafen zugeführt. Sie soll gemäß der Dublin-Verordnung unbegleitet nach Zagreb / Kroatien überstellt werden. Die Frau spricht weder Englisch noch Deutsch, so dass keine Verständigung möglich ist. Die Frau ist aufgelöst und weint. Im Gespräch mit dem AB deutet die Frau an, dass sie telefonieren wolle. Dem Wunsch wird von der BPOL entsprochen. Die Frau spricht auf Farsi am Telefon und gibt anschließend den Hörer weiter an den AB. Es stellt sich heraus, dass die Frau am Telefon eine Dolmetscherin ist und der Betroffenen bei Behördengängen geholfen hat. Sie gibt an, dass die Betroffene am 8.12. einen Termin für eine Gebärmutter-

Operation im AK Barmbek hat. Dies sei der zuständigen ABH mitgeteilt worden, bestätigt die Frau. In der Folge wird sie von der BPOL zum Flugzeug gebracht. Da die Frau passiven Widerstand leistet, wird entschieden, die unbegleitete Maßnahme abubrechen.

Sachstand zu Fall 5

Die Vertreterin des LaZuF berichtet dem Forum, dass der OP-Termin erst nachträglich bei den Behörden bekannt wurde. Von Seiten einer NGO-Vertreterin wird auf die sehr furchtbare Situation in Kroatien für Rückgeführte aufmerksam gemacht und beschrieben, wie schwierig die medizinische Versorgung für Schutzsuchende dort ist.

5.6 Fehlende Sprachmittlung

Das FFHAM hat sich auch in diesem Jahr mehrfach mit Fällen beschäftigt, in denen keine ausreichende Übersetzung seitens Dolmetscher:innen gewährleistet wurde. In Verwaltungsvollstreckungsverfahren, unter welche Abschiebungen rechtlich fallen, ist es – anders als in Verwaltungsverfahren - nicht gesetzlich verpflichtend, die betroffenen Menschen vollumfänglich über ihre Rechte und Pflichten sowie Abläufe des Verfahrens zu unterrichten. Bei der Beobachtung wurde festgestellt, dass die Betroffenen mitunter keine bzw. stark eingeschränkte Möglichkeiten haben sich zu äußern und so ihre Rechte wahrzunehmen, wenn sie keine Deutsch- oder Englischkenntnisse besitzen.

Fall 6

10.08.2022

Dublin Überstellung nach Spanien

Ein 27-jähriger Mann aus Guinea soll in Begleitung von drei PBL gemäß der Dublin Verordnung nach Barcelona / Spanien überstellt werden. Abgeholt wird der Mann im Beisein des AB aus der Rückführungseinrichtung in Hamburg. Bei einem ersten Überstellungsversuch hatte der Mann sich geweigert am Flugzeug aus dem Auto der BPOL auszusteigen. Da der Mann nur französisch spricht, scheint er von der Vorstellung der PBL nichts zu verstehen. In der Folge wird der AB gefragt, ob er übersetzen könne. Der Mann wirkt ruhig, sodass sich die PBL dazu entscheiden, ihn nicht zu fesseln. Die Maßnahme verläuft ohne weitere Vorkommnisse.

Sachstand zu Fall 6

Die Frage nach dem Einsatz von Dolmetscher:innen wurde wie in den vorangegangenen Berichtszeiträumen regelmäßig besprochen. Die Relevanz des Problems zeigt sich für die NGOs insbesondere bei medizinischen Notfällen, wenn z.B. Ärzt:innen nicht mit Betroffenen kommunizieren können. Auch wenn sich PBL der Person vorstellen und/oder Zwangsmaßnahmen ankündigen, wäre eine Übersetzung aus Sicht der NGOs wichtig. In einigen Fällen kam es dazu, dass minderjährige deutschsprechende Kinder angehalten wurden, zwischen ihren Eltern und Beamt:innen bzw. Ärzt:innen zu übersetzen. Die Kontaktaufnahme zu Rechtsbeiständen oder zum Abschiebungsbeobachter waren so ebenfalls häufig nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Unter den im FFHAM vertretenen Bundesländern wird der Einsatz von Dolmetscher:innen unterschiedlich gehandhabt. Während das Amt für Migration bei einem Großteil der Rückführungen Sprachmittler:innen einsetzt, ist dies in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern noch nicht gängig. Auch bei der BPOL fehlt es aus Sicht der NGOs an einem einheitlichen Verfahren, wann Dolmetscher:innen hinzugezogen werden. Laut BPOL sei es ausreichend, wenn der Eindruck gewonnen wird, dass die/der Betroffene das aktuelle Verfahren verstanden hätte (sei es auch in gebrochenem Deutsch oder Englisch). Wenn es nicht gelingt, wird ein digitales Übersetzungstool genutzt oder im Einzelfall ein Dolmetscherdienst per Telefon kontaktiert.

Weiterhin wird ausgeführt, dass interkulturelle Kompetenzen insbesondere im Aufgabenbereich Rückführung einen sehr hohen Stellenwert hätten und u.a. in PBL-Lehrgängen vermittelt würden.

5.7 Probleme beim Auszahlen von Handgeld

Betroffene werden auch mittellos abgeschoben oder gemäß der Dublin-Verordnung überstellt. Es gibt unterschiedliche Regelungen bzgl. der Auszahlung von Handgeld unter den Bundesländern. Einige Bundesländer haben sich verständigt, mittellosen Personen ein Handgeld zwischen 50 und 100 Euro bei einer Abschiebung zu überlassen. Nicht immer wird sich dabei an diese Verpflichtung gehalten. Bei Überstellungen gemäß der Dublin-Verordnung wird grundsätzlich kein Handgeld ausgezahlt. Bei der BPOL gibt es keine entsprechende Regelung, sodass bei Abschiebungen in ihrer Zuständigkeit generell kein Handgeld ausgezahlt wird. Bei humanitär besonders relevanten Fällen, bei denen ein Handgeld aus Sicht des AB unerlässlich ist, wird den Menschen im Einzelfall aus kirchlichen Geldern ein kleiner Betrag überlassen.

Fall 7

13.09.2022

Abschiebung nach Sofia / Bulgarien

Ein 22-jähriger Syrer soll unbegleitet über Wien nach Sofia / Bulgarien abgeschoben werden, da er dort bereits einen subsidiären Schutzstatus zugesprochen bekommen hat. Der Mann war zuvor in der Hamburger Rückführungseinrichtung inhaftiert. Bei der Übergabe dort macht der Mann einen ruhigen Eindruck, so dass der Vollzug ohne besondere Vorkommnisse verläuft.

Im Gespräch am Flughafen äußert der Mann, dass ihm ursprünglich gesagt worden sei, dass die Abschiebung einen Tag später stattfinden sollte. Seine Geschwister wollten ihm noch Gepäck vorbeibringen. Nun würden sie probieren, noch rechtzeitig zum Flughafen zu kommen, um ihm seine Sachen zu bringen. Da der Mann kurze Zeit später jedoch zum Flugzeug gebracht wird, klappt keine Übergabe mehr.

Auf Nachfrage gibt die BPOL zu Protokoll, dass der Mann lediglich 3 Euro bei sich hat. Um den Mann jedenfalls kurzzeitig zu unterstützen, überlässt der Abschiebungsbeobachter ihm 50 Euro. Die Abschiebung wird vollzogen.

Sachstand zu Fall 7

Abschiebungen subsidiär geschützter Personen aus anderen EU-Ländern werden in Hamburg behandelt wie Dublin-Fälle, so dass kein Handgeld ausgezahlt wird. In Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wird in diesen Fällen Handgeld gezahlt. Für die Auszahlung von Handgeld bei Dublin Überstellungen fehlt es den Landesbehörden nach an einer Rechtsgrundlage. Auch bei der BPOL sei eine Auszahlung von Handgeld nicht möglich, da es dazu keine Anweisung vom BMI gäbe und somit eine Rechtsgrundlage fehle. Von Seiten der NGO-Vertreter:innen wird deutlich gemacht, dass es unverständlich sei, dass Menschen, die als subsidiär Geschützte in ein „fremdes“ Land rücküberstellt werden, kein Handgeld bekommen, obwohl sie nicht einmal auf Verwandte oder Bekannte dort treffen. Eine regelhafte Auszahlung und eine bundesweit einheitliche Regelung wären sehr wünschenswert im Sinne der Würde der Menschen.

5.8 Festnahmen in Ausländerbehörden

Um ausreisepflichtigen Personen habhaft zu werden, werden Menschen bei einem Vorladungstermin in der zuständigen Behörde in Gewahrsam genommen, um anschließend direkt abgeschoben oder in Abschiebehaft genommen zu werden. Dieses Vorgehen zum Zwecke der Abschiebung wird auch Schreibtischfestnahme genannt. I.d.R. kommen die Menschen in die Behörde im Glauben, dass ihre Duldung verlängert wird. Da sie jedoch vollziehbar ausreisepflichtig sind, ist es rechtlich zulässig, wenn sie direkt festgenommen würden, um sie abzuschieben oder in Abschiebehaft zu nehmen. In einigen Fällen berichteten Betroffene jedoch, dass die Vorladung für andere Angelegenheiten, wie z.B. Bestätigung eines Arbeits- oder Ausbildungsvertrags bestimmt gewesen sei.

Fall 8

29.09.2022

Abschiebung nach Istanbul, Türkei

Ein 28-jähriger Türke soll in den frühen Abendstunden unbegleitet nach Istanbul / Türkei abgeschoben werden. Im Gespräch äußert der Mann, dass er gerade eine Ausbildung zum Elektriker angefangen hätte. Er wäre mit seiner Anwältin zum Termin in eine ABH in Schleswig-Holstein gekommen, im Glauben, dass der Ausbildungsvertrag bestätigt wird. Dort sei er dann aber festgenommen worden. Die Anwältin hätte anschließend einen Eilantrag eingereicht, um eine Ausbildungsduldung zu erwirken.

Der AB fährt mit drei Bundespolizisten und dem Mann zum Flugzeug. Während der Wartezeit fängt der Mann an zu würgen, woraufhin er von der BPOL gebeten wird auszusteigen. Auf die Frage, was er genommen hätte, deutet der Mann auf eine kleine PET-Flasche, die zu ungefähr der Hälfte mit Benzin gefüllt ist. Er würgt und spuckt weiter, sodass es in der Folge stark nach Benzin riecht. Ein Rettungswagen wird gerufen. Zwei Rettungssanitäter kommen und müssen zuerst die Zentrale anrufen, um zu fragen, was nun zu tun sei. Sie geben anschließend an, dass die Menge, die der Mann vermutlich getrunken habe, nicht lebensbedrohlich sei, sodass sie ihn als flugreisetauglich einstufen würden. Sie sagen, dass es „nur für die Airline nicht so schön“ sei, da der Mann sich weiter übergeben

würde und Durchfall bekommen kann. Zu diesem Zeitpunkt hatte die BPOL das aufgegebene Gepäck schon wieder ausgeladen und die Abschiebung abgebrochen. Der Rettungswagen fährt den Mann in das AK-Barmbek.

Sachstand zu Fall 8

Es wird berichtet, dass die ursprüngliche Einladung zur Ausländerbehörde als Termin für „ausländerrechtliche Angelegenheit“ formuliert war. Dort wurde er direkt verhaftet. Der Mann ist inzwischen freiwillig ausgereist - ohne Einreisesperre, nachdem er in der Rückkehrberatung gewesen ist. Er plant eine Wiedereinreise über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zur Aufnahme einer Ausbildung. Von NGO-Seite wird geschildert, dass die Einladungen zu Terminen in der Behörde häufig uneindeutig formuliert sind und dass die Angst vor plötzlichen Festnahmen wieder zunimmt. Dies intransparente Verfahren wird sehr bedauert. Die Behördenvertreter:innen betonen gleichzeitig, dass ihnen oft keine andere Möglichkeit bleiben, als Menschen in der Behörde, z.B. zu einem Termin zur Duldungsverlängerung, festzunehmen.

5.9 Einsatz von Zwangsmitteln

Verwaltungsorgane sind befugt, im Rahmen der Durchsetzung der Ausreisepflicht in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen einzugreifen, z.B. ihre Freiheit zu beschränken und unmittelbaren Zwang gegen sie einzusetzen. So können Betroffene gefesselt und gegen ihren Willen an Bord eines Flugzeugs gebracht werden. Dabei ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zur Fesselung sind den Vollzugskräften nur dienstlich zugelassenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gestattet: Hierzu zählen Hand- und Fußfesseln aus Stahl, Plastik oder Klettband. Bei Abschiebungsmaßnahmen wird u.a. der sog. Festhaltegurt eingesetzt, ein Gurt mit einzelnen Stahlhandschellen für Hände und Füße, der locker locker eng angelegt werden kann. Um einen solchen Gurt einzusetzen, benötigen Beamt:innen eine spezielle Schulung. Weiterhin können Kopf- und Beißschutzvorrichtungen in Form von Helmen zum Einsatz kommen.

Fall 9

28.02.2023

Abschiebung an die Elfenbeinküste

Ein 41-jähriger Mann aus der Elfenbeinküste soll in Begleitung von drei PBL über Paris nach Abidjan / Elfenbeinküste abgeschoben werden. Zugeführt wird der Mann von zwei Mitarbeitenden des Amtes für Migration und drei Landespolizist:innen. Der Mann ist an Händen und Füßen gefesselt. Zudem trägt er einen „Kopfschutz“ (Schaumstoff, ähnlich wie beim Boxen). Nach der Übernahme entfesselt ihn die BPOL. Bei der Vorstellung der PBL wird er darauf hingewiesen, dass er jederzeit wieder gefesselt werden könne, würde er sich widerständig verhalten.

Laut der Zuführkräfte wurde der Mann bei einem Termin zur Duldungsverlängerung festgenommen. Dabei hätte er Widerstand gezeigt und versucht, sich selbst zu verletzen, weshalb er gefesselt worden sei. Auf seiner Stirn ist eine kleine Blessur zu sehen.

Im Warteraum wird der Mann auf seiner „Apple Watch“ angerufen. Seine Lebensgefährtin sagt ihm, dass er umgehend auf Anweisung des Anwalts hin einen Asylantrag stellen soll. In diesem Moment nimmt einer der beiden AfM-Mitarbeiter dem Mann die Uhr ab und sagt, dass er jetzt nicht mehr telefonieren dürfe. Der Asylantrag würde nun aber weitergegeben werden.

Während der Wartezeit unterhalten sich die PBL mit dem Betroffenen, bis er ungefesselt zum Flugzeug verbracht wird. Der AB erfährt zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Maßnahme abgebrochen werden musste, da das BAMF bestätigt hätte, dass der Asylantrag nun erstmal bearbeitet werden muss.

Sachstand zu Fall 9

Laut des Vertreters des Amtes für Migration im FFHAM sei der Mann gefesselt worden, da er während der Festnahme in der Behörde versucht hätte sich selbst zu verletzen. Demnach wurde der Einsatz von Zwangsmitteln in diesem Fall mit der Gefahr von Fremd- bzw. Eigengefährdung begründet.

10. Sammelcharter

Im bundesdeutschen Vergleich fanden im Berichtszeitraum in Hamburg wenig Sammelcharter statt. Insgesamt wurden vier Maßnahmen dieser Art vollzogen. Die Zuführungen finden nicht in dem üblichen Rückführungsbereich der BPOL statt, sondern im Terminal Tango des Hamburger Flughafens. Es ist gängige Praxis, dass neben einer hohen Anzahl an PBL auch Verstärkung der Mobilen Kontroll- & Überwachungseinheit der BPOL (MKÜ) vor Ort ist. Sammelcharter werden i.d.R. neben PBL von Ärzt:innen, Dolmetscher:innen und Frontex Monitoren begleitet.

Die Menschen werden meist aus verschiedenen Bundesländern zugeführt. Jede Person wird i.d.R. nach Zuführung einem PBL-Team zugewiesen, das die Personen bis zur Übergabe im Zielland bewacht. Nach der Luftsicherheitskontrolle warten die Betroffenen in der Terminal-Wartehalle.

Im Rahmen von Sammelchartermaßnahmen können Abschiebungen vollzogen werden, die im Kontext einer unbegleiteten oder begleiteten Einzelmaßnahme ggf. abgebrochen werden würden. So können Zwangsmaßnahmen in Form von Fesselungen ohne vorherige Freigabe des Kapitäns umgesetzt werden. Auch Selbstverletzungen führen selten zu einem Abbruch der Abschiebung eines einzelnen. Die unterschiedliche Handhabung eines Sachverhalts liegt an dem Rahmen, in welchem Sammelcharter stattfinden: Abgeschirmt von der Öffentlichkeit finden die Zuführungen meist zur Nachtzeit statt. Die Betroffenen werden in einem Terminal ohne Publikumsverkehr der BPOL übergeben und anschließend zum Flugzeug gebracht, das in einer nicht einsehbaren Halle steht. Folglich findet der gesamte Ablauf einer Sammelcharterabschiebung am Hamburger Flughafen statt, ohne dass Dritte davon Notiz nehmen können.

Aufgrund der Vielzahl an Betroffenen bei Sammelchartern ist es für den Abschiebungsbeobachter nicht möglich, alle Einzelheiten zu erfassen. Anders als bei Einzelmaßnahmen können Gespräche mit Betroffenen nur bedingt geführt werden. Der Fokus der Beobachtung liegt demnach auf der Übergabe von Zuführkräften an die BPOL

sowie auf der Gesamtumsetzung. Eine vollumfängliche Dokumentation ist mit einer einzelnen Beobachtungsstelle bei einem Sammelcharter nicht möglich.

Auf Vorschlag des FFHAM wurde nun in der Wartehalle des Terminal Tango eine Kinderecke eingerichtet, die räumlich mit einem Sichtschutz abgetrennt ist. So können Kinder – im Falle von Konflikten und gewaltvollen Szenen in der Wartehalle – etwas abgeschirmt werden.

Fall 10

17.08.2022

Sammelcharter-Abschiebung nach Eriwan, Armenien

Am 17.8. findet eine Charter Maßnahme nach Armenien statt. Federführend ist das LaZuF Schleswig-Holstein. Anwesend im Terminal Tango sind drei Dolmetscher:innen, zwei Notärzte, Mitarbeitende des LaZuF, ein Frontex Monitor und diverse Bundespolizist:innen (PBL & MKÜ). Ab ca. 05:00 beginnt die Zuführung aus diversen Bundesländern. Insgesamt werden 43 Menschen abgeschoben. Die Organisation der BPOL während der Maßnahme ist routiniert. Die LaZuF Mitarbeitenden stehen dem AB, genauso wie die BPOL, regelmäßig für Rücksprachen zur Verfügung. Die abgetrennte Kinderecke im Wartebereich war zum Zeitpunkt dieser Maßnahme noch nicht eingerichtet.

Fall 10.1

Ein Ehepaar wird aus Bayern zugeführt. Der 57-jährige Mann wird in einem Krankenwagen zugeführt. Er liegt fixiert mit einem Fesselungsgurt auf der Liege. Die Frau sitzt in einem anderen Auto der Zuführkräfte. Der Mann ist nur mit einer Badehose bekleidet, in der er sich offensichtlich während der Fahrt eingenässt hat. Laut eigener Aussage hätte er während der Fahrt mehrfach geäußert, dass er auf Toilette müsste. Diesem Wunsch sei nicht entsprochen worden. Die BPOL lässt den Mann bei der Durchsuchung seine Hose wechseln und fesselt ihn anschließend mit einem Fesselungsgurt.

Sachstand zu Fall 10.1

Die Beschreibung der Zuführung wird von einigen Forumsmitgliedern mit Entsetzen zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit dem Mann wird von NGO-Seite als erniedrigende Behandlung wahrgenommen. Die Vertreterin des LaZuF schlägt dem Forum vor, bei passender Gelegenheit auf einem bundesweiten Treffen gegenüber der zuständigen Behörde aus Bayern die Verwunderung über den beschriebenen Umgang weiterzugeben.

Fall 10.2

Ein Ehepaar wird von einer AfM-Mitarbeiterin, zwei Landespolizistinnen und einer Dolmetscherin zugeführt. Laut Aussage des Mannes seien sie gegen 05:00 Uhr Zuhause überrascht worden, nachdem er gerade von seiner Nachtschicht gekommen sei. Die Bediensteten seien unvermittelt in die Wohnung hereingekommen und hätten ihn gefesselt, nachdem er sich über die nächtliche Abholung beschwert hätte.

Der Mann ist auf dem Rücken mit Stahlhandschellen gefesselt, während er im Fahrzeug der Zuführkräfte neben seiner Frau sitzt. Er schreit, dass er starke Schmerzen hätte und darum bitte, die Handschellen auf dem Rücken lockerer zu machen. Bei der Übergabe an die BPOL wird der Mann entfesselt. Es sind starke Druckstellen und Schwellungen bei dem Mann

ersichtlich. Aufgrund dessen veranlasst der PBL, dass ein Foto von den Handgelenken gemacht wird.

Kurz vor Verbringung zum Flugzeug wird dem AB mitgeteilt, dass das Ehepaar, das seit mehr als 20 Jahren in Deutschland lebt, über ihren Anwalt kurzfristig einen Asylantrag gestellt hätte, so dass die AfM-Mitarbeiterin wiederkommt und Dokumente zur Unterschrift vorlegt. Anschließend werden die beiden aus dem Terminal Tango herausbegleitet, so dass sie an diesem Tage nicht abgeschoben werden. Vor dem Terminal stehen Teile der Familie, die die Abholung selbst miterlebt haben und nun das Ehepaar wieder in Empfang nehmen.

Sachstand zu Fall 10.2

Der Vertreter des Amtes für Migration nimmt Stellung: Die Fesselung war wohl so eng, weil der Mann sehr renitent gewesen sei und es einen Fluchtversuch gegeben hätte. Es sei bei der Landespolizei nachgefragt worden, wer die Fesselung vorgenommen hatte, jedoch konnte hierzu keine Aussage gegeben werden.

Zur Frage des Betretens der Wohnung wird berichtet, dass diese voraussichtlich im Juni höchstrichterlich vom Bundesverwaltungsgericht entschieden wird, ob sowohl für Betreten wie auch für Durchsuchen der Wohnung ein richterlicher Beschluss notwendig ist. Es gibt derzeit unterschiedliche Rechtsauffassungen. Aktuell sei das Vorgehen der Hamburger Behörde juristisch möglich.

6. Fazit und Ausblick

Dass im Berichtszeitraum 33,1% aller beobachteten Maßnahmen als besprechungswürdig eingestuft wurden, zeigt die Relevanz einer unabhängigen Abschiebungsbeobachtung. Auch wenn dieser Wert statistisch nicht repräsentativ ist, da nicht alle stattgefundenen Abschiebungen beobachtet werden konnten, wird dennoch deutlich, dass es Verbesserungspotenziale und Klärungsbedarf gibt.

Die prozentuale Einordnung ist statistisch zudem nicht repräsentativ, da nur ein begrenzter Ausschnitt des gesamten Abschiebungsvollzugs beobachtet wird. Berichte über problematische Abholungssituationen oder die Flüge selbst können nicht verifiziert werden, sodass eine Blackbox über das Geschehen dort bestehen bleibt. Dem Abschiebungsbeobachter werden Wahrnehmungen der Betroffenen über die Abholungssituationen geschildert. Diese werden im Flughafenforum besprochen und mit den eingeholten Schilderungen der zuführenden Vollzugsbediensteten abgeglichen. Hierbei kann es vorkommen, dass die Wahrnehmungen abweichen. Aus NGO-Perspektive sollten daher auch Abholungen stichprobenartig beobachtet werden können, da diese die sensibelsten und risikoreichsten Momente einer Abschiebung sind. Stichprobenartige Beobachtungen von Abholungen und Zuführungen sind bisher in den Statuten des Flughafenforums jedoch nicht vorgesehen. Letztlich sollte auch die Beobachtung von Flügen in Betracht kommen, da auch hier ein sensibler Moment besteht. Dass der Beobachtungsumfang der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung ausgebaut werden sollte, wird an allen fünf Standorten bundesweit diskutiert. Die Möglichkeit, dass Abholungen aus der Hamburger Rückführungseinrichtung beobachtet werden konnten, war eine

wertvolle Erweiterung der Abschiebungsbeobachtung in Hamburg. Bisher konnte die Vereinbarung auf Abschiebebehafteinrichtung in Glückstadt nicht übertragen werden, da die Antwort der zuständigen Stelle in Schleswig-Holstein bis zum heutigen Tag ausbleibt.

Die in diesem Bericht besprochenen Situationen zeigen generelle Probleme auf, die bei Abschiebungsmaßnahmen auftreten können. Anhand von beobachteten Fällen wurde exemplarisch eine Auswahl an Problemfeldern beschrieben. Im Flughafenforum wurden diese und weitere Fälle konstruktiv besprochen und Lösungswege diskutiert. Es muss hierbei festgehalten werden, dass Nachfragen zu bestimmten Fällen im FFHAM einfach geklärt werden konnten, sodass nicht jeder zur Besprechung gegebene Fall ein ungeklärtes Problem darstellt. Gleichzeitig ist es so, dass bestimmte Vorschläge von NGO-Seite bisher nicht umgesetzt wurden, obwohl entsprechende Diskussionen nicht neu sind. Hierzu zählt z.B. die Frage der Auszahlung von Handgeld oder den Einsatz von Dolmetscher:innen. Weiterhin gibt es unter den im FFHAM vertretenen Akteur:innen unterschiedliche Auffassungen bei der Frage, ob es angemessen ist, Menschen unter Vorgabe eines anderen Grunds in die zuständige ABH einzubestellen, um sie dann zum Zwecke der Abschiebung festzunehmen. Auch wurde die Frage, ob für vulnerable Personen nach einem gescheiterten Rückführungsversuch ein Rücktransport organisiert werden müsste, kontrovers diskutiert.

Es ist beabsichtigt, dass die Besetzung des FFHAM zukünftig durch den Kinderschutzbund erweitert wird, um dessen Fachexpertise zum Thema Kindeswohl in die Diskussionen einfließen zu lassen.

Kritisch anzumerken ist, dass von einigen Behörden, die nicht im FFHAM vertreten sind, die Antworten auf sich warten lassen. Gleichzeitig werden in einigen der Antwortschreiben aus anderen Bundesländern aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen keine Antworten auf die gestellten Fragen zu Einzelfällen gegeben. Das FFHAM ist sich einig, dass es demnach eine bundeseinheitliche Regelung für die Arbeit der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung bräuchte, um Rechtssicherheit zu erlangen.

Weiterhin werden bestimmte Dokumente, die für die Arbeit des Abschiebungsbeobachters hilfreich wären, von staatlichen Stellen als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ klassifiziert. So wird z.B. vom „ZUR“ (Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr im BMI) der Zugang zu einer Liste, die die Regelungen der Bundesländer bzgl. der Auszahlung von Handgeld aufzeigt, verwehrt. Ein Zugang zu genannter Liste würde die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung – an allen Standorten bundesweit – eindeutig erleichtern. Dass in Fällen der Nichtauszahlung von Handgeld, kirchliche Mittel eingesetzt werden, damit die Menschen jedenfalls ein wenig Geld bei sich haben, sollte keine langfristige Lösung sein.

Schließlich ist das im August 2022 erschienene Positionspapier „Unabhängiges Abschiebungsmonitoring in Deutschland: Verfahren und Standards“ vom Kommissariat der deutschen Bischöfe, der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den Bundesverbänden der Caritas und der Diakonie zu erwähnen, bei welchem der Abschiebungsbeobachter mitgewirkt hat. Dieses soll die Position der Beobachtungsstellen bundesweit stärken und ein Vorbild für potenzielle neue Standorte sein.